

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 32 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. Oktober 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl berichtet über die wichtigsten Punkte der Novelle des Magistrats-Bedienstetengesetzes, mit der das Gehaltssystem des Magistrates neu gestaltet werden solle. Dabei habe man sich am vor wenigen Jahren beim Land eingeführten und in der Praxis bewährten Landesbediensteten-Gehaltsgesetz mit funktionsbezogener Bezahlung, Abflachung der Lebensverdienstsumme sowie weitgehender Einbeziehung der bisherigen Zulagen und Nebengebühren orientiert. Besondere Aufgaben könnten weiterhin durch Zulagen und Nebengebühren abgegolten werden. Das Monatsgehalt werde nicht mehr nach der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe, sondern nach der Modellstelle bestimmt. Das neue Gehaltssystem solle für alle Bediensteten, die ab dem 1. Jänner 2023 neu in den Magistratsdienst eintreten, gültig sein und für Bedienstete im alten Gehaltssystem werde eine Optierungsmöglichkeit bestehen. Aufgrund eines kurzfristigen Änderungswunsches der Stadt bringt Abg. Mag.^a Jöbstl folgenden Abänderungsantrag ein:

Das in der Nr. 32 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zu Z 30.1 (§ 178 Abs 1):

In der Tabelle hat die die Z 10 (Aufwandsentschädigung) betreffende Zeile zu lauten:

10. Aufwandsentschädigung (§ 189)	x	x
-----------------------------------	---	---

2. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 1):

In der Tabelle wird in der Z 5 Berufsfamilie Führung Kindergarten in der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) das Wort „Gruppengröße“ durch die Wortfolge „Anzahl der Gruppen“ ersetzt.

3. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 2):

In der Tabelle werden in der Z 1 Berufsfamilie Infrastruktur bei der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der zweiten Spalte lautet die Bezeichnung der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw Facharbeiter“.

3.2. In der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) entfällt der Satz: „Alternative Zugangsvoraussetzung ist die Facharbeiteraufstiegsprüfung.“

Klubvorsitzender Abg. Wanner kündigt grundsätzlich Zustimmung zur Regierungsvorlage an. Nach monatelangen Verhandlungen liege nunmehr ein praxisorientiertes Gehaltssystem vor. Ein ähnliches Modell werde bereits vom Land Salzburg praktiziert und funktioniere gut. Kritisch sehe er, dass sich kurz vor Finalisierung der Gehaltsstruktur, deren Hauptziel eine Anhebung der Anfangsgehälter und Abflachung der Endbezüge gewesen sei, herausgestellt habe, dass dies für einzelne Bedienstete mit ohnehin niedrigem Einkommen - zB Reinigung, Totengräber oder Müllabfuhr - bis zu € 200,-- weniger Anfangsgehalt bedeuten würde. Abschließend hält Klubvorsitzender Abg. Wanner fest, dass man der Vorlage nur zustimmen werde, wenn dieser Umstand ausgeräumt sei und es zu keiner Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der unteren Gehaltsbänder komme.

Abg. Dr. Schöppl beurteilt das Vorhaben als einen Schritt in die richtige Richtung und signalisiert ebenfalls Zustimmung zur Regierungsvorlage. Eine Anhebung der Einstiegsgehälter und eine Umverteilung des Lebenseinkommens sei von der FPÖ immer wieder gefordert worden, hätten doch jüngere Menschen wegen beispielsweise Familiengründung oder anderen Gründen einen höheren Kapitalbedarf als ältere Menschen. Abg. Dr. Schöppl kritisiert, dass die Zusammensetzung so mancher Bezüge und unter welchen Voraussetzungen diese gewährt worden seien, oftmals nicht nachvollziehbar gewesen seien. Er spreche sich deshalb für die funktionsbezogene Entlohnung aus. Langfristig gesehen müsse man darüber nachdenken, die Bedingungen der Gehaltssysteme von Bund, Ländern und Gemeinden zu vereinheitlichen. Ziel sollte gleicher Lohn bei gleicher Arbeit sein, ein übersichtliches und einfaches System zu schaffen, sodass der Spielraum für Einzelfallanwendungen äußerst gering sei. Seiner Meinung nach bestehe für die Einzelfallanwendung nach diesem Modell nach wie vor erheblicher Spielraum. Im Übrigen ersuche er bei Abänderungswünschen um entsprechende Information bzw. die Unterlagen im Vorfeld für eine entsprechende Vorbereitung schriftlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA schließt sich den Wortmeldungen seiner Vorredner an und kündigt ebenfalls Zustimmung zur Regierungsvorlage an. Mit dem neuen Gehaltssystem sei ein guter Systemwechsel und eine Angleichung an das System des Landes gelungen. Dass dieses attraktiv sei, sei ua an der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Landesdienst abzulesen. Auch würde es der Lebensrealität entsprechen, dass man zu Beginn der Berufskarriere mehr verdiene, da man durch Wohnraumschaffung oder Familiengründung höhere Ausgaben habe, was am Ende der Berufslaufbahn eher nicht mehr der Fall sei.

Magistratsdirektor Dr. Tischler (Magistrat Salzburg) führt in seiner Stellungnahme aus, dass unter Einbindung der Personalvertretung und der Yunion die Schaffung eines ausgewogenen Gehaltssystems gelungen sei. Dieses einheitliche und transparente Entlohnungssystem habe sich bei der Einkommenshöhe am Schema des Landes bzw. den SALK und dem Markt orientiert. Das alte Gehaltssystem mit den vielen Zulagen sei teilweise weit vom Markt entfernt gewesen. So zB habe man Totengräber höher und damit nicht marktkonform entlohnt. Wenn diese nun im neuen Gehaltssystem niedrigere Gehaltsansätze hätten, bedeute dies für Bedienstete im alten Gehaltssystem keinen Nachteil. Eine Ansiedlung von Bediensteten niedriger Gehaltsbänder in höheren Einkommensbändern würde vermutlich intern zu Unstimmigkeiten führen und wäre damit das Gesamtgefüge nicht stimmig.

Mag. Mayr (Magistrat Salzburg) führt ergänzend aus, dass mit dem neuen Gehaltssystem vor allem die unteren Einkommensbänder überdurchschnittlich erhöht worden seien. Tatsächlich sei es so, dass ein paar kleine Gruppen im neuen System aufgrund des Wegfalls von bisher gewährten Zulagen weniger verdienen würden. Mit dem eingebrachten Abänderungsantrag werde eine Grundlage für eine Nachbesserung geschaffen.

Herr Fuchsbauer (Personalvertretung Magistrat Salzburg) führt aus, dass das neue Gehaltsschema für alle Bereiche der Magistratsbediensteten gelte, dh Verwaltung, handwerklicher Bereich, Feuerwehr, Pflege und Kindergärten. Dabei seien über 3.000 Planstellen zu bewerten gewesen. Da man mit dem Gehaltsschema nicht zur Gänze die 180 verschiedenen Berufsbilder abdecken könne, sei weiterhin die Gewährung einer Zulage nötig, was nunmehr in Form einer Nebengebühr mit der Bezeichnung Aufwandsentschädigung erfolgen solle. So zB erhielten Bedienstete in handwerklicher Verwendung nach dem alten Gehaltssystem € 1.750,- netto, im neuen Gehaltssystem € 1.520,- netto. Er verweise darauf, dass man die Einkommensbänder 1 bis 6 (hauptsächlich Infrastruktur) im Gegensatz zu den Bändern 7 bis 24 um 2,4 % anheben habe können. Abschließend erklärt Herr Fuchsbauer, mit der im Abänderungsantrag angeführten Aufwandsentschädigung einverstanden zu sein, die Höhe müsse magistratsintern mittels Verordnung abklärt werden.

Mag. Fleissner (Yunion_die Daseinsgewerkschaft) führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Bereich der ungelernten bzw. angelernten Mitarbeiter kritisch gesehen werde, da diese in Zukunft Lohnverluste in Kauf nehmen müssten. Generell hätte man sich eine Gehaltszulage nach Vorbild des oberösterreichischen Gemeindedienstrechtes gewünscht. Der Begriff Aufwandsentschädigung entspreche nicht der Praxis, auch wenn es für ihn nachvollziehbar sei, dass man vom Begriff Zulage abgehen habe wollen. Sollte diese Begrifflichkeit nicht funktionieren, werde man einen anderen Begriff finden müssen. Abseits der Einführung des Gehaltssystems wäre angesichts der Teuerung auch eine Anpassung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses, des Jobtickets oder der Kinderzulage an die Richtsätze des Landes wünschenswert gewesen. Während das Land beim Jobticket 60 % ersetze, vergüte der Magistrat lediglich 50 % oder sei die Kinderzulage im Landesdienst beinahe doppelt so hoch. Als moderner Dienstgeber hätte man mit der Novelle das Thema der Work-Life-Balance oder Senkung der Wochen-

dienstzeit mitnehmen können. Schließlich spielten bei Dienstnehmern nicht mehr nur das Gehalt, sondern auch Arbeitsbedingungen und weitere Faktoren eine Rolle. Abschließend hält Mag. Fleissner fest, dass man dem Gehaltsschema generell nicht ablehnend gegenüberstehe. Es solle aber für die Bediensteten fair bleiben und dürfe zu keinen Einkommensverluste kommen. Zu bedenken sei auch, dass eine Optierung mit dienstrechtlichen Konsequenzen wie Rückreihung oder leichterer Kündigung innerhalb von zwei Jahren verbunden sei. Man werde beobachten, wie sich das Schema weiter entwickeln werde und hoffe, dass es sich in der Praxis bewähre und die Stadt als attraktiver Dienstgeber wahrgenommen werde.

Zu Beginn der Spezialdebatte kündigt Abg. Dr. Maurer an, dass die SPÖ den Ziffern 10a., 12., 15., 29. und 34. nicht zustimmen werde. Die Ausschussmitglieder kommen daher überein, in der Spezialdebatte vorerst über die Ziffer 30. (Punkt 1.) und Ziffer 44. (Punkt 2. und Punkt 3.) der Regierungsvorlage abzustimmen.

Zur Ziffer 30. meldet sich niemand zu Wort und wird diese in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig angenommen.

Zur Ziffer 44. meldet sich niemand zu Wort und wird diese in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig angenommen.

Zu den Ziffern 1. bis 29. und 31. bis 43. meldet sich niemand zu Wort. Die Ziffern 1. bis 10., 11., 13. bis 14., 15a. bis 28., 30. bis 33. sowie 35. bis 43. werden einstimmig angenommen. Die Ziffern 10a., 12., 15., 29. und 34. werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstengesetz geändert wird, wird mit den in der Spezialdebatte zu den Ziffern 30. und 44. beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 32 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zu Z 30.1 (§ 178 Abs 1):

In der Tabelle hat die die Z 10 (Aufwandsentschädigung) betreffende Zeile zu lauten:

10. Aufwandsentschädigung (§ 189)	x	x
-----------------------------------	---	---

2. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 1):

In der Tabelle wird in der Z 5 Berufsfamilie Führung Kindergarten in der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) das Wort „Gruppengröße“ durch die Wortfolge „Anzahl der Gruppen“ ersetzt.

3. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 2):

In der Tabelle werden in der Z 1 Berufsfamilie Infrastruktur bei der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der zweiten Spalte lautet die Bezeichnung der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw Facharbeiter“.

3.2. In der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) entfällt der Satz: „Alternative Zugangsvoraussetzung ist die Facharbeiteraufstiegsprüfung.“

Salzburg, am 12. Oktober 2022

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2022:

In der Sitzung des Landtages wurde von der ÖVP folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Abänderungsantrag zu Nr. 76 der Beilagen

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 32 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zu Z 29. (§ 177a):

Abs 1 lautet:

(1) Eine Kinderzulage von 1,28 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 des Einkommensschemas 1 monatlich gebührt, soweit in den Abs 2 bis 6 nicht anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder;

- 2. legitimierte Kinder;
- 3. Wahlkinder;
- 4. uneheliche Kinder;
- 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der oder des Bediensteten angehören und die bzw der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

2. Zu Z 30.1 (§ 178 Abs 1):

In der Tabelle hat die die Z 10 (Aufwandsentschädigung) betreffende Zeile zu lauten:

10. Aufwandsentschädigung (§ 189)	x	x
-----------------------------------	---	---

3. Zu Z 34 (§ 191):

Abs. 4 lautet:

(4) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Bediensteten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, wobei in beiden Fällen

- 1. bei Bediensteten mit Behinderung im Sinn von Abs 6 Z 1 100 % und
- 2. in sonstigen Fällen 60 % der Kosten

von der Stadt getragen werden. Die Stadt kann vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben.

4. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 1):

In der Tabelle wird in der Z 5 Berufsfamilie Führung Kindergarten in der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) das Wort „Gruppengröße“ durch die Wortfolge „Anzahl der Gruppen“ ersetzt.

5. Zu Z 44 (Anlage 3, II. Teil, Beschreibung der Modellfunktionen, Einkommensschema S 2):

In der Tabelle werden in der Z 1 Berufsfamilie Infrastruktur bei der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiter“ folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der zweiten Spalte lautet die Bezeichnung der Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw Facharbeiter“.

5.2. In der dritten Spalte („Funktionsbeschreibung“) entfällt der Satz: „Alternative Zugangsvoraussetzung ist die Facharbeiteraufstiegsprüfung.“

Der Antrag des Ausschusses wird in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form einstimmig zum Beschluss erhoben.